

BGer 6B_647/2021 vom 26. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_647_2021

FR: TF 6B_647/2021 du 26 juillet 2021

IT: TF 6B_647/2021 del 26 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland stellte das vom Beschwerdeführer angestrebte Strafverfahren gegen den Beanzigten wegen Amtsmissbrauchs, einfacher Körperverletzung, Sachbeschädigung und Ehrverletzung am 16. März 2021 ein. Auf eine dagegen gerichtete Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Bern mit Beschluss vom 6. Mai 2021 nicht ein. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Die vom Beschwerdeführer eingereichte Beschwerdeschrift ist handschriftlich unterschrieben. Beim separat eingereichten Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege fehlt die erforderliche eigenhändige Originalunterschrift. Angesichts des Ausgangs des Verfahrens erübrigt sich eine Rückweisung zur Verbesserung (Art. 42 Abs. 5 BGG). Ohnehin bestehen keine Zweifel an der Urheberschaft der Eingabe.

E. 3

Gemäss Art. 383 Abs. 1 StPO kann die Verfahrensleitung die Privatklägerschaft verpflichten, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein (Art. 383 Abs. 2 StPO).

Streitgegenstand ist ausschliesslich der angefochtene Nichteintretensbeschluss. Vor Bundesgericht kann es daher nur um die Frage gehen, ob die Vorinstanz die Behandlung der kantonalen Beschwerde von der Bezahlung einer Sicherheitsleistung abhängig machen und auf die Beschwerde mangels Leistung der verlangten Sicherheit für allfällige Prozesskosten nicht eintreten durfte.

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde an das Bundesgericht in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Eingabe des Beschwerdeführers genügt diesen Anforderungen nicht, da daraus nicht hervorgeht, dass und weshalb der angefochtene Beschluss gegen geltendes Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte. Eine (rechtsgenügende) Auseinandersetzung mit den Erwägungen der Vorinstanz fehlt. Dass ihm das Recht auf einen unparteiischen und unvoreingenommenen Richter bzw. ein unparteiisches und unvoreingenommenes Gericht verwehrt und Verfahrensgarantien nicht gewährt worden sein sollen, ist im Übrigen weder substantiiert dargelegt noch ersichtlich. Das Vorbringen, die Vorinstanz weise seine Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege "haltlos" und "rechtswidrig" ab, erschöpft sich in einer blossen Behauptung. Dass, wann und wie er im kantonalen Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege ersucht und er sich zur Nichtaussichtslosigkeit einer Zivilklage geäussert hätte (vgl. Art. 136 Abs. 1 lit. b StPO) bzw. inwiefern seine Zivilklage nicht aussichtslos sein soll, zeigt er nicht auf und geht auch aus dem angefochtenen Beschluss

nicht hervor. Weshalb der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege verletzt worden sein soll, ist, soweit überhaupt gerügt, nicht substantiiert begründet. Auf die Beschwerde ist mangels tauglicher Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen. Der finanziellen Lage ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.